Anlage zur Beschlussvorlage:

Vorschlag zur Änderung der ZustO

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Zuständigkeitsordnung regelt die Befugnisse der Ausschüsse und des Bürgermeisters. Sofern nachfolgend keine Einschränkungen vorgesehen sind, haben die Ausschüsse grundsätzlich für ihren Aufgabenbereich Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung. Hierzu gehören auch Vergaben, sofern hierfür Haushaltsmittel bereitgestellt und verfügbar sind.

(2) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde Eitorf zuständig, soweit sie nicht nach der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind. In Einzelfällen behält sich der Rat das Recht vor, auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragene Entscheidungen an sich zu ziehen.

(3) Der Rat kann für Ausschüsse, bei denen eine Mitwirkung beratender Mitglieder kraft sondergesetzlicher Vorschrift nicht ausgeschlossen ist, Mitglieder zur ständigen Beratung in Sachfragen bestellen.

Neu einzufügen:

(4) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) bestimmen sich die Beratungs- und Entscheidungszuständigkeiten nach der „Anlage zu § 1 Abs. 4 ZustO“

§ 9
Ausschuss für Bauen und Sportstätten

(1) Der Ausschuss für Bauen und Sportstätten berät

a) ...

Zu streichen:

~~**b) die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG)**~~

(2) Er entscheidet über

a) ...
b) ...
c) ...
d) ...
e) ...
f) ...

Zu streichen:

~~**g) die vorläufige Unterschutzstellung von Denkmälern nach § 4 DSchG,**~~

h) ...
i) ...
l) ...

(3) ...

Neue Anlage zur ZustO als deren Bestandteil:

Anlage zu § 1 Abs. 4 ZustO

Nr.	Gegenstand	Beratung	Entscheidung
1	§ 3 DSchG Eintragung in die Denkmalliste	ABS	RAT
2	§ 4 DSchG Vorläufige Unterschutzstellung	./.	BM + K im ABS
3	§ 5 DSchG Unterschutzstellung von Denkmalbereichen	ABS	RAT
4	§ 6 DSchG Verfahren bei Unterschutzstellung von Denkmalschutzbereichen in einem Bebauungsplan	ASOMK	RAT
5	§ 11 DSchG Schutz der Bodendenkmäler (Sicherung bei Bauleitplanung)	ASOMK	RAT
6	§ 23 Abs. 2 DSchG Bildung eines Beirats zur Denkmalpflege	Die Aufgabe „Beirat“ wird durch den ABS wahrgenommen. Dieser kann für Tagesordnungspunkte zur Denkmalpflege sachverständige Bürger benennen oder hinzuziehen.	
7	§ 24 Abs. DSchG Bestimmung ehrenamtlicher Beauftragter für die Denkmalpflege	ABS	RAT
8	§ 25 DSchG Aufstellung eines Denkmalpflegeplans	ABS	RAT
9	§ 30 DSchG Enteignung	ABS	RAT
10	§ 31 DSchG Übernahme von Denkmälern bei erwiesener Unwirtschaftlichkeit	ABS	RAT
11	§ 33 DSchG Entschädigung	ABS	RAT

Legende: ABS = Ausschuss für Bauen und Sportstätten
ASOMK = Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz
K = Kenntnisnahme (nachträglich)